Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0230/2026
Amt/Aktenzeichen 40/	Datum 27.01.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.02.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	26.02.2026	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	26.02.2026	Ö
Schulträgerausschuss	Vorberatung	26.02.2026	Ö
Werkausschuss der Gebäudewirtschaft Mainz	Vorberatung	26.02.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Vorberatung	26.02.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.03.2026	Ö

Betreff:
Temporäre Nutzung der öffentlichen Grünfläche Ecke "Am Blauel - Am Lemmchen" als Schulhofersatzfläche

Mainz, den 05.02.2026

gez.

Jana Schmöller
Beigeordnete

Mainz, den 05.02.2026

gez.

Marianne Grosse
Beigordnete

Mainz, den 10.02.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt, die öffentliche Grünfläche „Am Lemmchen/Alter Friedhof“ für die Zeit der Bautätigkeit am Schulstandort Lemmchen, voraussichtlich mindestens bis Ende des Jahres 2029, unter stetiger Evaluierung des tatsächlichen Bedarfes, als temporäre Schulhofersatzfläche auszuweisen.

Sachverhalt

Am in der Entwicklung befindlichen Schulstandort „Am Lemmchen“ sind drei Schulen verortet. Die Grundschule „Am Lemmchen“, die Realschule plus Mombach/Budenheim und das aufwachsende Gymnasium Mainz-Mombach.

Der Standort wurde im Rahmen der Baumaßnahme(n) gänzlich überplant. Alle Institutionen erhalten sukzessive einen Neu- bzw. Ersatzneubau, der eine moderne Lernumgebung sicherstellt. Aufgrund der Dimension des Schulstandortes sind neben den drei Neubauten, eine Schulmensa für Grundschule und Gymnasium sowie zwei Drei-Feld-Sporthallen, die übereinander ausgeführt werden, zu errichten.

Das Gymnasium (aufwachsend, 307 Schüler:innen) unterrichtet derzeit in der eigens hergestellten Interimslösung (Containerschule), die Grundschule (261 Schüler:innen) und die Realschule plus (175 Schüler:innen) in den jeweiligen Bestandsgebäuden (teilweise gemeinsam genutzt). Der Lageplan veranschaulicht die örtlichen Gegebenheiten. Das Gymnasium Mombach, wie auch die Grundschule „Am Lemmchen“, wurde seitens des rheinland-pfälzischen Bildungsministeriums in das sogenannte „Konzeptgebiet Mainz“ aufgenommen. Für diese Schule werden abweichend von der damals geltenden Schulbaurichtlinie auf Grundlage der pädagogischen Konzepte individuelle Raumprogramme erstellt. Dies unterstreicht die Bedeutsamkeit des Projektes, das unbedingt erfolgreich abzuschließen ist.

Der ursprüngliche Projektverlauf stellte sicher, dass eine Beschulung aller Kinder (Gymnasium bis einschließlich Klassenstufe 8, sodann Bezug Neubau), möglich ist. Die begrenzten Kapazitäten des Außengeländes/Schulhofes waren entsprechend kommuniziert und von schulischer, aber auch aus schulbehördlicher Sicht (ADD), akzeptabel.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den Neubau des Gymnasiums wurde von Seiten eines Anliegers ein sogenannter Drittwiderspruch, zur Wahrung der nachbarschaftlichen Interessen, eingelegt. Das Widerspruchsverfahren ist zwischenzeitlich durch Erlass eines zurückweisenden Widerspruchsbescheides abgeschlossen. Im Stadtvorstand wurde sodann entschieden, die Baumaßnahme nun mit Priorität weiterzuverfolgen und den Baustart freizugeben. Die Baumaßnahme wurde durch das Widerspruchsverfahren erheblich verzögert. Dies hat zur Folge, dass die Interimslösung (Containerschule) des Gymnasiums bis zum Bezug des Neubaus nicht ausreicht. Es sind zur Sicherstellung des Schulbetriebes zwingend weitere Interimsräumlichkeiten herzustellen. Dies umfasst neben Unterrichtsräumen auch Flächen zur Verpflegung der Schüler:innen. Das hat wiederum zur Folge, dass die vorgenannten Kapazitäten des Außengeländes/Schulhofes durch weitere Nachverdichtung drastisch minimiert werden. Von Seiten der Verwaltung und der Schulbehörde bestehen aufgrund dessen erhebliche Bedenken zur Fortführung eines geordneten Schulbetriebes der ansässigen Schulen.
Die Schulbehörde setzt an die Nachverdichtung konkret die Bedingung, weitere Außenflächen bzw. Schulhofflächen zu generieren. Die Schulbehörde fordert wiederum die Nachverdichtung zur Sicherstellung der Raumkapazitäten konkret ein.

Bereits im ursprünglichen Planungsprozess war von Seiten der Verwaltung angedacht, die Situation der Außenflächen/Schulhof zu entzerren. Überlegungen zur Nutzung der öffentlichen Grünfläche, „Am Lemmchen/Alter Friedhof“ wurden angestellt, aber zunächst aus diversen Gründen verworfen. Die Sachlage hat sich aufgrund der vorgenannten Aspekte (Nachverdichtung aufgrund weiterer Interimslösungen, weitere Baueinrichtungsflächen etc.) drastisch verändert. Daraus geht hervor, dass eine Neubewertung der Situation zwingend erforderlich ist.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag zur Bereitstellung der schulrechtlich erforderlichen Außenflächen/Schulhof erarbeitet. Der Vorschlag umfasst eine temporäre schulische Nutzung der oben genannten öffentlichen Grünfläche. Vorgesehen war eine gemeinsame Nutzung der Fläche durch

Schule und die Bürgerschaft bzw. Anwohnerschaft. Mit diesem Aspekt sollte sichergestellt werden, dass neben den schulischen Belangen auch die sozial-/gemeinschaftlichen Belangen der Bürgerschaft Sorge getragen werden. Aus aufsichtsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gründen war eine Einfriedung der Fläche, mit entsprechend „offenem Tor“ vorgesehen.
Im Zuge der tiefergehenden Prüfung war die Einbeziehung und schulrechtliche Bewertung durch die Schulbehörde (ADD) erforderlich.

Die juristische Prüfung der Schulbehörde ergab, dass erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, insbesondere bezüglich der Aufsichtssituation, bestehen. Die ADD legt dar, dass eine mitunter zeitgleiche Nutzung der Fläche und somit eine Durchmischung zwischen Schüler- und Bürgerschaft („schulfremde Personen“) unzulässig ist. Das Fehlen einer klaren Abgrenzung zwischen öffentlicher Fläche und Schulgelände führe zu haftungsrechtlichen Problemstellungen. Dabei geht es einerseits um den Schutz der Schüler:innen, andererseits aber auch um den Schutz der schulfremdem Personen. Zudem bestehen sowohl rechtliche als auch praktische Problemstellungen in der Gewährleistung der Aufsicht durch das Lehrpersonal.

Der bestehende Nutzungskonflikt ist aus rechtlicher Sicht nicht tragbar. Weiterhin wurde deklaratorisch mitgeteilt, dass die Verkehrssicherungspflicht und in Folge auch die Klärung entsprechender rechtlicher Fragestellungen bzgl. der Grünfläche, die Landeshauptstadt Mainz treffe.
Dem vorgenannten Nutzungskonflikt kann nur durch eine klare, zeitliche Trennung der Nutzung erreicht werden.
Infolgedessen hat die Verwaltung den ursprünglichen Vorschlag überarbeitet und hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung geändert. Die aus dem Lageplan ersichtliche gelb umrandete Fläche muss zur Wahrung der schulgesetzlichen Verpflichtungen, aber auch zum Schutz der Schüler- und Anwohnerschaft, in der Schulzeit, Montag bis Freitag, zwischen 07.30 bis 16.00 Uhr, für die Öffentlichkeit gesperrt und alleinig der schulischen Nutzung zugeführt werden (ausgenommen sind Ferienzeiten, gesetzliche Feiertage und etwaige Brückentage). Die Schließung und Öffnung der Fläche nimmt der zuständige Schulhausmeister vor. An der Einfriedung wird mittels entsprechender Hinweise auf die temporäre Veränderung hingewiesen. Die Nutzung erfolgt unter stetiger Evaluierung des Bedarfes für mindestens vier Jahre.
Im Rahmen der weiteren Planung wird das Gelände von einem noch zu beauftragenden Landschaftsarchitekten begutachtet und überplant. Es werden keine Flächen versiegelt. Bei jeglichen Überlegungen und Festlegungen erfolgt verwaltungsintern eine Beteiligung des Grün- und Umweltamtes als für die Grünpflege zuständiges Fachamt. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen (u.a. Einfriedung, Flächensicherung) werden so ausgeführt, dass eine möglichst hohe Robustheit der Fläche bei gleichzeitiger Schonung von Boden, Baumbestand und übriger Vegetation gewährleistet wird. Für die Dauer der Nutzung wird ein fachlich abgestimmtes Schutz- und Pflegekonzept umgesetzt und überwacht.

Im Rahmen der Baumaßnahme kann nur durch den obigen Vorschlag ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt werden. Aufgrund schulorganisatorischer Rahmenbedingungen und dem Bedarf nach einer einzigen, zusammenhängenden Schulhoffläche, kommen andere Flächen nicht in Betracht. Die versiegelte Parkplatzfläche vor der Grund- und Realschule plus steht ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Fläche erfüllt den baurechtlich erforderlichen Stellplatznachweis und muss in Folge auch als Parkplatz vorgehalten werden. Zudem wird die Grünfläche vor der Schule temporär von Bauarbeiten betroffen sein, da die Versorgung des Schulstandortes mit Fernwärme durch diese Fläche geführt werden muss.

Für die Dauer der schulischen Nutzung ist ein zwischen den zuständigen Fachämtern abgestimmtes Schutzkonzept umzusetzen, das den besonderen Belastungen durch die intensive Nutzung Rechnung trägt. Ziel ist es, Bodenverdichtungen, Schäden an Vegetation und Beeinträchtigungen

des Baumbestands zu minimieren.

Die Verwaltung erkennt selbstverständlich die Einschränkungen, die der Bürgerschaft durch die befristete Nutzung der Grünfläche entstehen. Im Gegenzug wird eine Wiederherstellung und Aufwertung der Fläche durch eine landschaftsbauliche Überplanung (neue Spielgeräte, Sitzgelegenheiten) im Anschluss an die schulische Nutzung fest vorgesehen. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Schulbaumaßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung prüft zudem als weitere Kompensation die Aufwertung weiterer öffentlicher Grün- und Parkflächen oder die Schaffung geeigneter Ersatzflächen im Stadtteil.

Lösung

Die Verwaltung empfiehlt entsprechend der obigen Schilderungen, insbesondere der schulrechtlichen Notwendigkeiten, die Grünfläche „Am Lemmchen/Alter Friedhof“ als Schulhofersatzfläche im Rahmen der Bautätigkeit am Schulstandort Lemmchen, unter stetiger Evaluierung des tatsächlichen Bedarfes, für mindestens vier Jahre, auszuweisen.

Alternative

Finanzierung

Die Finanzierung wird im Rahmen der Haushaltsplanungen sichergestellt.